

Allgemeine Geschäftsbedingungen bodye / Sportathlon by Heiko Körlings

Mitglieds-Tarife

Die Trainingsvereinbarung beginnt am Tag der Vertragsunterzeichnung durch bodye und das Mitglied.

Im Rahmen des:

- a. e6 - Tarifs wird der Vertrag auf 6 Monate abgeschlossen. Der wöchentliche Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 69.-
- b. e12 - Tarifs 52 wird der Vertrag auf 12 Monate abgeschlossen. Der wöchentliche Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 59.-
- c. e18 - Tarifs wird der Vertrag auf 18 Monate abgeschlossen. Der wöchentliche Mitgliedsbeitrag beträgt CHF 49.-.

Der Wechsel in einen Tarif mit längerer Laufzeit ist jederzeit möglich. Der neue Mitgliedsbeitrag bemisst sich ab dem Datum des Vollzugs dieses Wechsels. Bis zum Vollzug dieses Wechsels bereits geleistete Zahlungen werden dem neuen Vertrag nicht gutgeschrieben. Überzahlungen aus dem vorigen Vertrag werden mit dem neuen Mitgliedsbeitrag verrechnet.

Alle Tarife erlauben jeweils ein Training pro Woche. Jedem Mitglied werden aber pro Halbjahr Vertragslaufzeit drei Ersatztermine zum Zwecke der Kompensation versäumter Trainingstermine gewährt.

Es besteht kein Anspruch auf feste Trainingszeiten. Trainingszeit wird vom Mitglied zusammen mit bodye festgelegt und orientiert sich an den während der Öffnungszeiten des Studios jeweils verfügbaren Terminen.

Die Öffnungszeiten sind:

Mo – FR: 10:00 - 19:00

SA: 10:00 - 13:00

Ein Training ausserhalb dieser Öffnungszeiten ist möglich und bedarf der gesonderten Vereinbarung.

Mitgliedsbeiträge und Unterbrechungen

Die Mitgliedsbeiträge des gewählten Tarifs werden zu Beginn des Vertrags im Voraus berechnet und nach Zahlungsplan zur Zahlung fällig. Zahlungen sind je nach Vereinbarung als Einmalzahlung, monatlich, dreimonatlich oder sechsmonatlich möglich und sind jeweils innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Der Zahlungsplan beinhaltet die Anzahl der wöchentlichen Mitgliedsbeiträge, eine Bearbeitungsgebühr bei der Wahl monatlicher Zahlungen und zusätzliche Leistungen gemäss Vereinbarung. bodye behält sich vor, im Fall des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu berechnen.

Kosten bei Zahlungsverzug: **Bearbeitungsgebühr** (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum, bei Übergabe an Inkassodienstleister) abhängig von Forderungshöhe in **CHF 37** (bis 19); **58** (bis 59); **145** (bis 399); **225** (bis 999), **285** (bis 1'999); **385** (bis 2'999); **575** (bis 4'999), **685** (bis 6'999); **825** (bis 9'999); **1'375** (bis 19'999); **2'600** (bis 49'999); **6% der Forderung** (ab 50'000).

Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt auch dann bestehen, wenn das Mitglied die Leistungen aus Gründen, die es zu vertreten hat, nicht in Anspruch nimmt.

Im Falle einer Trainingsunterbrechung durch Krankheit oder Unfall wird dem Mitglied eine Zeitgutschrift gewährt, sofern die Verhinderung zusammenhängend mindestens fünf (5) Tage gedauert hat und der Nachweis durch ein Attest eines Arztes erbracht wird. Im Falle der Trainingsunterbrechung durch Zivil-, Zivilschutz- oder Militärdienst ist der Nachweis durch Vorlage des entsprechenden Aufgebots zu erbringen. Im Falle eines Auslandsaufenthalts erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers oder einer entsprechenden Bescheinigung. Im Fall der Schwangerschaft des Mitglieds kann der Trainingsunterbrechung durch Vereinbarung festgelegt werden. Durch Vereinbarung kann die Mitgliedschaft auch aus anderen Gründen unterbrochen werden.

Bei einer allfälligen unverschuldeten Betriebsunterbrechung des Studios verlängert sich die Dauer der Mitgliedschaft um die Dauer der Betriebsunterbrechung, maximal jedoch um zwei (2) Monate.

Gebühren

Gebühren für Leistungen wie Trainingskleidung, Handtücher, Getränke oder Ernährungsprodukte bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Preiskonditionen, angegeben in Ihrem bodye-Studio.

Kündigung, Vertragsübertragung, Pausierung

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt einen (1) Monat zum jeweiligen Ablauf des Vertrages. Die Einhaltung der Kündigungsfrist bestimmt sich nach dem Eingang des Kündigungsschreibens an bodye.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um sechs (6) Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum jeweiligen Ablauf des Vertrages gekündigt wird.

Die Pflicht des Mitglieds zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und weiterer Kosten gemäss Zahlungsplan bis zum Ende der Laufzeit wird durch eine ordentliche Kündigung nicht berührt.

Das Recht, den Vertrag ausserordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Eine ausserordentliche Kündigung aufgrund der dauerhaften Sportunfähigkeit des Mitglieds aus gesundheitlichen Gründen bedarf der Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests. Eine nur vorübergehende Sportunfähigkeit ist hiervon ausgenommen. In diesem Fall kann jedoch der Vertrag pausiert werden.

Die ausserordentliche Kündigungsfrist bei einem Wegzug des Mitglieds ist mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich. Dies jedoch nur, wenn das Mitglied mehr als 30 Kilometer aus dem Gebiet des bodye-Studios bei Vertragsabschluss wegzieht und auch kein anderes bodye Studio im Umkreis von weniger als 15 km zur Verfügung steht. Der Wegzug ist durch Abmeldungsbescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

Befindet sich das Mitglied mit mindestens einem Beitrag in Verzug, kann bodye die Vereinbarung ausserordentlich aus wichtigem Grund kündigen.

Bei groben Verstössen seitens des Mitglieds gegen die Haus- und Benutzerordnung ist bodye berechtigt, die Vereinbarung ausserordentlich zu kündigen.

Die Mitgliedschaft kann im Einvernehmen an eine andere Person übertragen werden. Bei einer Übertragung fallen Gebühren in Höhe von CHF 100 an.

Rückerstattungen

Rückerstattungen bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgen pro rata temporis und für die Restlaufzeit des Vertrages. Rückerstattungen erfolgen ausschliesslich bei ärztlich attestiertem Trainingsdispens oder bei einem Wegzug. Eine Administrationsgebühr von CHF 100 kann hierbei in Abzug gebracht werden.

Haus- und Benutzungsordnung

Mit der Unterzeichnung der Trainingsvereinbarung akzeptiert das Mitglied die ihm ausgehändigte Haus- und Benutzungsordnung sowie allfällige Änderungen derselben gemäss jeweils aktuellen Aushang an der Informationswand im bodye-Studio.

Haftung

Die Haftung für bodye richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit diese nicht auf die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduziert werden können.

Die Haftung für den Verlust von Wertgegenständen wird ausdrücklich wegbedungen.

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen erfasst grundsätzlich nicht die gesamte Vereinbarung. Statt der unwirksamen Regelungen gelten die gesetzlichen Regelungen.